

Fällen einer kombinierten Bewertung durch Einzelbewertung erfaßt worden sind, dürfen in die Pauschalwertberichtigung nicht einbezogen werden.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955 (Anordnung 45/55)

Ministerium der Finanzen  
I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens.

Vom 5. August 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Jede gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens ist nur zulässig, wenn für diese Spieleinrichtungen eine Gewerbeerlaubnis und eine Spielerlaubnis vorliegen.

i

#### § 2

(1) Die Gewerbeerlaubnis erteilt der Rat des Kreises — Abteilung örtliche Wirtschaft —, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gewerbeerlaubnis ist formlos schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Gewerbeerlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes bietet oder für die Erteilung kein Bedürfnis besteht.

(4) Eine erteilte Gewerbeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind.

#### § 3

(1) Die Spielerlaubnis erteilt bei Vorlage der Gewerbeerlaubnis das Deutsche Amt für Maß und Gewicht in Berlin. Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht kann die Erteilung der Spielerlaubnis seinen Bezirkseichämtern übertragen.

(2) Die Spielerlaubnis kann mit Auflagen verbunden oder durch spätere Auflagen ergänzt werden.

(3) Die Spielerlaubnis kann bei Verstößen gegen die Spielbedingungen und Gewinnpläne oder bei Nichtbefolgung erteilter Auflagen widerrufen werden.

#### § 4

Die Spielerlaubnis verpflichtet zur Einhaltung der vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen und Gewinnpläne,

#### § 5

(1) Der Veranstalter hat bei der Spieleinrichtung durch Schilder an gut sichtbarer Stelle seinen Namen und seine genaue Anschrift sowie die Spieleinsätze bekanntzugeben.

(2) Die Spielgewinne müssen in übersichtlicher Anordnung aufgestellt werden. Gegenstände, die nicht gewonnen werden können, dürfen nicht ausgestellt werden.

(3) Die Gewerbe- und die Spielerlaubnis sowie die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen und Gewinnpläne sind für Kontrollzwecke jederzeit beim Spiel bereitzuhalten.

#### § 6

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht, seine Bezirkseichämter sowie die Volkspolizeikreisämter haben das Recht, das Vorhandensein der Gewerbe- und Spielerlaubnis zu kontrollieren und die Einhaltung der Spielbedingungen, Gewinnpläne und erteilten Auflagen zu überprüfen.

#### § 7

(1) Die Versagung oder der Widerruf der Gewerbe- oder Spielerlaubnis haben schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

(2) Gegen die Versagung oder den Widerruf ist der Einspruch gegeben, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Stelle einzureichen ist, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist dieser

- a) bei Versagung oder Widerruf der Gewerbeerlaubnis an den Rat des Bezirkes — Abteilung örtliche Wirtschaft —,
- b) bei Versagung oder Widerruf der Spielerlaubnis an das Deutsche Amt für Maß und Gewicht in Berlin

zur Entscheidung weiterzuleiten. Die Entscheidungen dieser Stellen sind endgültig.

#### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 dieser Anordnung zuwiderhandelt oder gegen die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgelegten Spielbedingungen, Gewinnpläne oder erteilten Auflagen verstößt oder den Spielablauf zuungunsten der Spieler beeinflusst, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Räte der Kreise — Abteilung örtliche Wirtschaft —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium des Innern

Maron  
Minister